

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

13. September 1843.

Mittwoch

Nro. 72.

Amthliches.

Neuenbürg. (An die Gemeinderäthe.) In der Verfügung des Königl. Ministerium des Innern vom 2. Dezember 1830, die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend, (Reg. Blt. Seite 531.) §. 5 ist unter anderem bestimmt, daß Verwandte des Gebäude-Eigenthümers bis zum 4. Grad bürgerlicher Berechnung einschließlich, und Handwerksleute, welche an dem betreffenden Gebäude gearbeitet haben, an der zu dessen Schätzung bestellten Deputation nicht Theil nehmen dürfen. Diese Bestimmung ist auch in dem Normal-Erlaß vom 11. März 1842 die Erneuerung der Brandversicherungs-Cataster der Gebäude betreffend, Art. Nro. 5006 aufgenommen worden.

Ungeachtet es sich hienach von selbst verstehen sollte, daß jene Vorschrift, soweit sie die Verwandtschafts-Verhältnisse berührt, analog auch auf die Fälle anzuwenden sey, wo die Mitglieder der Schätzungsdeputation selbst Eigenthümer des betreffenden Gebäudes sind; so kommt es doch nach den gemachten Wahrnehmungen, insbesondere bei durchgreifenden neuen Gebäude-Einschätzungen in einzelnen Gemeinden für die Brandversicherungs-Anstalt, nicht selten vor, daß solche Gebäude-Eigenthümer an der Einschätzung ihres eigenen Hauses Theil nehmen.

Da nun dieß durchaus unzulässig ist, so sieht man sich veranlaßt, die Ortsbehörden hierauf mit dem Anflügen aufmerksam zu machen, daß da das, der Schätzungs-Deputation beizugeb-

ende Gemeinderaths-Mitglied bei der Einschätzung gleich den beiden bauverständigen Mitgliedern mitzuwirken hat, jene Vorschrift auch auf dieses Gemeinderaths-Mitglied anzuwenden, und für das letztere im eintretenden Falle ein anderes Gemeinderaths-Mitglied als Ersatzmann aufzustellen ist, während für ein bauverständiges Mitglied der Schätzungs-Kommission nach dem Normal-Erlaß vom 11. Mai 1842 nur ein anderer Bauverständiger des Maurer- oder Zimmerhandwerks bestellt werden kann.

Am 7. September 1843.

R. Oberamt
Leypold.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.) Ungeachtet der Anordnungen in dem Regierungserlaße vom 7. September 1838 Z: 10082 und in dem Punkte 8. der Ministerial-Verfügung vom 9. September 1840, betreffend die von den Baueigenthümern, Bauhandwerksleuten und Polizeibehörden in Beziehung auf Neubauten, Bauveränderungen und Reparaturen zu beobachtenden Vorschriften, wiederholen sich die Fälle, daß Bauwesen, zu welchen Concession des Oberamts oder der Kreisregierung oder Dispensation von baupolizeilichen Vorschriften erforderlich ist, angefangen werden, ehe auf die eingereichten Gesuche Entschließung ertheilt werden kann, welche sich manchmal dadurch verzögert, daß sich der Straßenbauinspektor wegen anderwärtiger dringenden Geschäfte nicht sobald auf den Platz begeben kann, als es der Baulustige erwarten zu dürfen glaubt, sondern sich in der Lage befindet,

die Vornahme des erforderlichen Augenscheins bis zu einer ordentlichen Reise in Amtsgeschäften anstehen zu lassen.

Da es nun zu Beschleunigung der Entschlie-
fung dient, wenn Baugesuche so frühzeitig als
möglich, und nicht erst, wenn die zum Bauen taug-
liche Jahreszeit schon eingetreten ist, oder sich
ihrem Ende naht, eingereicht werden, und da,
wenn ein Bauwesen vor ertheilter Concession
begonnen worden ist, nicht nur Strafen gegen
den Baueigenthümer und die Bauhandwerksleute
in Anwendung gebracht werden müssen, sondern
auch der Baueigenthümer die Anordnung des
Wiederabbruchs des eigenmächtig oder vor-
schriftswidrig geführten Baues zu erwarten hat,
so wird den Ortsvorstehern aufgegeben, die dieß-
falligen Vorschriften sämmtlichen Ortsbewoh-
nern aufs Neue bekannt zu machen, damit sich
Niemand mit Unwissenheit bei Uebertretung der-
selben entschuldigen kann, und jedem Baulustigen
bei der Einreichung seines Gesuchs diese
Warnung zu Protokoll zu eröffnen, sich selbst
aber zu beeilen, diese Gesuche von ihrer Seite
ohne allen Aufschub zu erledigen.

Neuenbürg am 7. September 1843.

K. Oberamt
Leypold.

Neuenbürg. (An die Gemeinderäthe.) Da
es nicht selten vorkommt, daß die Rauch-Ab-
zugsröhre von einem Ofen im untern Stocke
eines Gebäudes durch die Decke in ein im
obern Stock befindliches nahes Kamin oder in
den mit einem solchen in Verbindung stehenden
Heizwinkel oder Rauchmantel geführt werden
will, und daß eine solche Feuerungs-Einrichtung
wenn sie gestattet, und hiebei nur die Führung
einer Rauch-Abzugs-Röhre von Sturzblech
vorgeschrieben wird, leicht feuergefährlich wer-
den kann, so sieht man sich höherer Weisung zu
Folge veranlaßt, die Gemeinderäthe darauf auf-
merksam zu machen, daß in solchen Fällen die
Ministerial-Verfügung vom 28. März 1831 die

polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Wind-
öfen betreffend (Reg. Bl. S. 179.) §. 2. Lit. d.
analoge Anwendung findet, wonach die Führung
einer solchen Rauch-Abzugs-Röhre durch Decken
nur ausnahmsweise, wenn die Vertikalität es
durchaus nicht anders erlaubt, zu gestatten und
wenn die Decke nicht ganz von Stein seyn sollte,
hiebei die Vorschrift zu ertheilen ist, daß die
Röhre, soweit sie nicht frei steht; zunächst von
einem wenigstens einen halben Schuh dicken Bak-
stein-Gemäuer oder einer Steinplatte von gleicher
Dike fest zu umschließen, auch von Gußeisen
zu fertigen sei. Außerdem hat der übrige Theil
der Rauch-Abzugsröhre aus gewalztem Sturz-
blech (der Quadratschuh wenigstens 1 Pfund
schwer) zu bestehen und es muß die ganze Röhre
wenigstens 5 Dezimal Zoll weit seyn, auch eine
zum Reinigen dienende, wohlverschließbare Oeff-
nung haben, das Kamin beziehungsweise der
Heizwinkel oder Rauchmantel aber, in welche
die Röhre eingeleitet wird, muß so gebaut sein,
daß er volle Feuericherheit gewährt.

Die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen
durch die Decke gehenden Rauchabzugsröhre kann
übrigens nach Analogie der obigen, die Wind-
öfen betreffenden Ministerial-Verfügung §. 3.
und 4. nur durch das Oberamt je nach vor-
ausgegangener Bernehmung des Oberfeuerschau-
ers, nicht aber durch die Gemeinderäthe ertheilt
werden.

Hienach haben sich die Gemeinderäthe zu achten,
auch die Lokalfeuerschauer hienach zu instruiren
und sie zu beauftragen, bei den periodischen Vi-
sitationen genau zu untersuchen, ob jenen Vor-
schriften genügt worden sey, und im Anstands-
falle den Ortsbehörden die erforderliche Anzeige
Behufs der Berichterstattung an das Oberamt
zu machen.

Neuenbürg den 7. September 1843.

K. Oberamt
Leypold.

(Holzversteigerung.)

Forstamt Neuenbürg. Revier Liebenzell.
In dem Staatswald Monakamer Berg, Abtheilung Hahlen, wird

den 19. September

nächstehendes Stammholz im Aufstreich verkauft, wozu sich die Kaufsliebhaber, früh 9 Uhr im Schlag und bei ungünstiger Witterung auf dem Rathhause in Liebenzell früh 10 Uhr einzufinden haben.

Tannen- und Forchen Langholz
von 30 — 60' Länge 140 Stämme,
Tannen- und Forchen- Säglöße

16' lang 87 Stämme,

Diesem Verkaufe geht am 18. September voran, die nochmalige Versteigerung von tannenen Scheitern — 80% Kfst. dto Prügel 19 Kfst. für welche in den Staatswaldungen Zellerholz, Moos und Schwann ein befriedigender Erlös am 23. August nicht erlangt worden ist.

Die Zusammenkunft findet früh 9 Uhr in Zainen Statt, von wo aus sich in die Schläge begeben werden wird.

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung beauftragt.

Neuenbürg den 10. September 1843.

K. Forstamt.

v. Moltke.

Holz-Verkauf.

Forstamt Neuenbürg. Revier Schwann.
In nächstehenden Staatswaldungen kommen zum Aufstreichs-Verkaufe:

den 19. September d. J.

im Eschbach bei Dobel,

Eichen-Holländer- und Werkholz . 10 Stück.

Birken-Handwerksholz 2 "

Eichen-Scheiter 24% Kfst.

dto. Prügel- und Ausschuß-

Scheiter . . . 248% Kfst.

Abfallholz unaufbereitet circa . . 2000 —

den 20. September d. J.

im Schwabhausen in der Nähe von Dennach und Dobel,

Eichen Scheiter 1 Kfst.

dto. Prügel und Ausschuß-

Scheiter 3 Kfst.

Buchen und Birken-Prügel . . . 124% Kfst.

Tannen-Prügel 22 Kfst.

Buchen und Birken-Reisfack . . 7488 St.

Tannen-Reisfack 350 St.

Die Zusammenkunft findet am ersten Tag beim Jägerhaus im Eschbach und am zweiten Tag bei der Hirten-Tanne im Hornthan, je früh 9 Uhr Statt.

Die Ortsvorsteher werden mit der vorschriftsgemäßen Bekanntmachung beauftragt.

Neuenbürg den 10. September 1843.

K. Forstamt.

v. Moltke.

Forstamt Altenstaig. [Holzverkauf.]

Da bei dem am 28. — 31. August d. J. im Revier Grömbach stattgehabten Langholz-Verkauf wegen Mangels an Concurrrenz ein annehmbarer Erlös nicht erzielt werden konnte, so wird nachbezeichnetes Material, aus größtentheils starken und sehr schönen Stämmen bestehend, am Montag den 18. September 1843 — die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr in Grömbach — wiederholt im Aufstreich verkauft: im District Madwiesenbuckel — 292 Stämme, Altgebäu B. — 30 Stämme, Thalheimerfeld — 120 Stämme, Haldenstöckle — 704 Stämme, Edelweilerhalde — 102 Stämme, Leimengrubenwald — 57 Stämme, 4 tannene Klasten, Laubenbuckel — 106 Stämme, 23 tannene Stangen.

Den 7. September 1843

K. Forstamt.

v. Seutter.

Forstamt Altenstaig. [Holzverkauf.]

Am Dienstag den 19. September d. J. Morgens 9 Uhr werden im Revier Altenstaig im District Laurenziwald — 357 sehr schöne



nabe an der Flossstraße gelegene Langholzstämme wiederholt im Aufstreich verkauft, weil bei dem ersten Verkauf wegen Mangels an Kaufsliebhabern ein annehmbarer Erlös nicht erreicht worden ist.

Den 8. September 1843.

K. Forstamt
v. Seutter.

Conferenz = Sache.

Die nächste Conferenz des Herrenalber Bezirks wird am 11. Oktober d. J. in Conweiler gehalten werden. Den Gegenstand der Besprechung wird die noch rückständige Frage über den Gebrauch der Bibel als Lesebuch bilden.

Als neue Aufgabe käme noch hiezu eine schriftlich auszuarbeitende und 8 Tage vor der Conferenz an mich einzusendende

Disposition über das Lied Nro. 374
des neuen Gesangbuchs.

Den Stoff zur Catechisation mit Schülern von 6 — 8 Jahren wird die Geschichte des Sündenfalls liefern.

Ich ersuche die hochehrwürdigen Pfarrämter höflich, Gegenwärtiges den betreffenden H. H. Lehrern mittheilen zu wollen.

Herrenalb den 7. September 1843.

Pfarrer Blum.

Sammlung für die durch Hagel Verunglückten betreffend. — An die Einwohner in Neuenbürg. — Der Stadtrath und Bürger-Ausschuß allhier haben heute zur Unterstützung der, in dem laufenden Jahre durch Hagelschlag heimgesuchten, Gemeinden des Vaterlandes einen Beitrag Namens sämtlicher hiesiger Bürger aus der Gemeindefasse von 50 fl. bewilligt und dabei beschlossen, außerdem diejenigen Ortseinwohner, welche sich etwa noch besonders dazu angeregt finden, namentlich diejenigen, welche nicht im bürgerlichen Verband mit der Gemeinde stehen, zur Einsendung von

Privat-Beiträgen an das Stadt-Schuldheissenamt einzuladen und sodann die sämtlichen fällig werdenden Gaben mit dem Beitrag der Gemeindefasse an die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Bereins in Stuttgart zur zweckgemäßen Verwendung und angemessenen Vertheilung einsenden zu lassen. Indem der Unterzeichnete dieses veröffentlicht, ersucht er diejenigen verehrlichen hiesigen Einwohner, welche auf dem bezeichneten Wege noch eine Privat-Beisteuer an die Nothleidenden gelangen lassen wollen, um gefällig baldige Uebergabe derselben und giebt die Versicherung, daß das Einkommende, sofern es nicht ausdrücklich anders verlangt werden sollte, in diesem Blatte aufgezählt werden wird.

Neuenbürg den 11. September 1843.

Stadt-Schuldheiß.
Fischer.

Der Unterzeichnete, als Kassier der Bezirksleitung des Wohlthätigkeits-Bereins, ist erbötig, die Einsendung von Unterstützungs-Beiträgen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk für die durch Hagel, Wolkenbrüche u. verunglückten Landsleute, welche nach der Bekanntmachung der hohen Central-Leitung vom 29. v. M. dieser anvertraut werden wollen, zu vermitteln.

Neuenbürg den 11. September 1843.

Oberamts-Pfeger
Fischer.

H ö f e n. Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihren Communwaldungen am nächsten Freitag den 15. d. M. — 438 Stück 16' lange Sägfloße, 76 Stück Floss- oder Bauholz von 25 bis 50' Länge, 105 Stück Stangen, 30 Stück Eichen und ungefähr 100 Klafter Brennholz wozu die Kaufsliebhaber früh 9 Uhr auf das hiesige Rathhaus hiemit eingeladen werden.

Schuldheissenamt
Bodamer.

Hiezu eine Beilage.